Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: (1-2)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift "Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

21. JAHRGANG

Nr. 1/2

1. FEBRUAR 1958

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. Unterstützungspflicht zwischen außerehelichen Halbgeschwistern. – Bei außerehelichen Kindern, die vom gleichen Vater,
aber von verschiedenen Müttern abstammen, ist nicht nur beachtlich, daß eine gegenseitige Unterstützungspflicht günstige Verhältnisse voraussetzt, sondern diese lose
Blutsverwandtschaft muß an sich bei der Bemessung der Unterstützungsleistung
ebenso angemessen berücksichtigt werden wie der Umstand, daß unter diesen Halbgeschwistern persönliche Beziehungen nicht bestehen. – Prämien für Lebensversicherungen, die das übliche Maß übersteigen und für die Fristung eines angenehmen
Lebensabends nicht unbedingt erforderlich sind, können bei der Bestimmung der
Unterstützungsleistung nicht voll berücksichtigt werden.

Mit Eingabe vom 22. Dezember 1955 reichte das Fürsorgeamt Z. als Vertreterin der Stadtgemeinde Z. Beschwerde ein gegen den Entscheid des Bezirksrates M. vom 16. Dezember 1955 betreffend die Festsetzung der Unterstützungspflicht des A., Direktor, gegenüber seiner Schwester M. A., von Z., zur Zeit versorgt in einer Heil- und Pflegeanstalt. Es beantragt, der Entscheid des Bezirksrates M. sei aufzuheben, und es sei A. zu verpflichten, dem Fürsorgeamt Z. die seit l. Januar 1955 aufgewendeten und weiterhin notwendigen Unterstützungen bis zum Betrage von Fr. 175.– pro Monat zu ersetzen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Zur Begründung seines Antrages bringt das Fürsorgeamt vor: M. A. sei mit Urteil des Bezirksgerichts Z. vom 23. September 1907 dem G. L. A. als Brautkind zugesprochen worden, gleichwie schon am 8. Juli 1903 G. A. dem L. A. vom Obergericht als Brautkind zugesprochen worden war. Zwischen M. und G. A. bestehe daher außereheliche Blutsverwandtschaft. M. A. sei versorgungsbedürftig. An Verwandten besitze sie nur einen außerehelichen Sohn, der aber selbst auf fremde Hilfe angewiesen sei und daher nicht zu Unterstützungsbeiträgen herangezogen werden könne. G. A. anderseits sei Direktor und beziehe ein monatliches Salär von Fr. 2000.–. Er befinde sich daher in günstigen Verhältnissen und könne die von ihm verlangten Unterstützungen leisten. Der angegriffene Entscheid mache keine näheren Ausführungen über seine Leistungsfähigkeit, sondern erwähne kurzerhand, daß dem Beschwerdegegner ein Unterstützungsbeitrag von maximal Fr. 50.– zugemutet werden könne.

Der Bezirksrat M. macht in seiner Vernehmlassung vom 6. Februar 1956 geltend, wenn auch die Blutsverwandtschaft zwischen A. und seiner Halbschwester nicht bestritten werden könne, so handle es sich doch um eine sonderbare und äußerst lose Verwandtschaft. Man habe nicht nur gefühlsmäßige, sondern auch vernunftmäßige Hemmungen, hier die Art. 328/29 ZGB anzuwenden. A. könne die Verwendung seines Einkommens sehr glaubwürdig darlegen. Jedenfalls dürften die Auslagen für das Studium des Sohnes den Vorrang vor der Unterstützung der unbekannten Halbschwester beanspruchen. Mindestens für die Dauer des Studiums des Sohnes erachtet er deshalb einen Unterstützungsbetrag von Fr. 50.– als hoch genug.

Der Beschwerdegegner, G. A., macht in seiner Stellungnahme geltend, sein «Vater» habe seine Vaterschaft einem krassen Justizirrtum zugeschrieben. Die Verwandtschaft mit M. A. sei daher fragwürdig. Im übrigen sei seine finanzielle Lage nicht so günstig, wie es den Anschein mache. Er habe große Auslagen für ärztliche Behandlung. Daneben koste die Ausbildung des Sohnes, die voraussichtlich bis Ende 1959 dauern werde, ziemlich viel. Rückwirkende Beiträge kämen nicht in Frage, da er durch deren Abtragung in finanzielle Bedrängnis geraten müßte.

In seinen replizierenden Ausführungen vom 19. April 1956 weist das Fürsorgeamt Z. darauf hin, daß die Vaterschaft des L. A. gegenüber G. und M. A. durch Gerichtsentscheide ausdrücklich festgestellt sei. Es könne nicht von einem Justizirrtum die Rede sein. A. habe das schon durch die Anerkennung seiner Zahlungspflicht im Jahre 1948 vor Friedensrichteramt anerkannt. Wenn A. daneben geltend machen wolle, sein angenommenes Einkommen von Fr. 24 000.– reiche nicht aus, so müsse er doch noch anderweitiges Einkommen haben. Es seien darüber deshalb nähere Erhebungen zu machen. In Bezug auf die Hypothekarzinsen sei nicht klar, ob darin nicht auch Amortisationen enthalten seien. Hinsichtlich der behaupteten Prämien für Lebensversicherungen fehlten die Unterlagen. Daneben stellten diese eine Kapitaläufnung dar. Wenn A. dafür Fr. 3400.– und für die Ausbildung des Sohnes Fr. 4700.– ausgeben könne, befinde er sich eben in günstigen Verhältnissen.

In seinen duplizierenden Entgegnungen vor Bezirksamt M. macht A. geltend, auf Grund des Aussehens und der Gestalt seiner angeblichen Halbschwester M. A. bestünden mangels irgendwelcher Ähnlichkeiten erhebliche Zweifel an der Blutsverwandtschaft. Er habe neben seinem ausgewiesenen Verdienst tatsächlich keine weiteren Einnahmen. In den Zinsen für die Schuldbriefe auf seinem Hause seien keine Amortisationen inbegriffen. Er habe deshalb der Bank die Lebensversicherungspolicen als zusätzliche Sicherheit übergeben müssen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Art. 329 ZGB bestimmt daneben, daß der Anspruch auf Unterstützung auf diejenige Leistung gehe, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist, wobei für Geschwister einschränkend gilt, daß sie nur dann zur Unterstützung herangezogen werden können, «wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden».

Der vorliegende Fall ist insofern besonderer Art, als es sich um die Unterstützungspflicht zwischen unehelichen Geschwistern handelt, die nach den vorliegenden Gerichtsurteilen unzweifelhaft wohl vom gleichen Vater, aber von zwei verschiedenen Müttern abstammen und einander zeitlebens nie gesehen und demzufolge auch nie irgendwelche persönlichen Beziehungen zueinander unterhalten haben. Nebstdem, daß Geschwister – und besonders uneheliche Geschwister – an der äußeren Grenze der Unterstützungspflicht stehen und zu Unterstützungen nur verpflichtet werden können, wenn sie «in günstigen Verhältnissen» sich befinden, muß auch diese Tatsache, daß die hier direkt beteiligten Personen lediglich durch das rein rechtliche Band von zwei Gerichtsurteilen verwandtschaftlich miteinander verbunden sind, bei der Festsetzung des Umfanges der Unterstützungspflicht mitberücksichtigt werden.

Direktor A. lebt, wenn man sein Einkommen rein zahlenmäßig betrachtet, nach den hier üblichen Begriffen «in günstigen Verhältnissen». Darin muß dem beschwerdeführenden Fürsorgeamt recht gegeben werden. Das führt dazu, daß die Unterstützungspflicht grundsätzlich bejaht werden muß. Auch der Bezirksrat M. hat dies anerkannt, indem er den Beschwerdebeklagten zu einer monatlichen Unterstützung von Fr. 50.- verpflichtete. Streitig ist daher nicht, ob Direktor A. überhaupt unterstützungspflichtig sei, sondern nur der Umfang seiner Leistungspflicht, indem das Fürsorgeamt glaubt, Direktor A. könne entgegen dem Beschluß des Bezirksrates zu erheblich größeren Leistungen, im Maximum bis zu Fr. 175.- pro Monat, verpflichtet werden.

Demgegenüber erhebt Direktor A. verschiedene Einwendungen, die seine Lage tatsächlich als bei weitem nicht so günstig erscheinen lassen, wie es auf den ersten Blick aussehen mag. Vor allem macht er geltend, daß er nebst den Kosten für den üblichen Lebensunterhalt (Haushalt Fr. 4800.-, Kleidung und Wäsche Fr. 1200.-, Heizung etwa 1100.-, Licht, Kraft, Telephon, Wasser zusammen Fr. 750.-) für Steuern rund Fr. 2800.- und für die Verzinsung der auf seinem Hause lastenden Hypotheken rund Fr. 2300.- (= Mietzins) aufzuwenden hat. Daneben befindet sich sein Sohn in der Ausbildung. Schulungskosten und Lebensunterhalt für diesen Sohn machen im Jahre rund Fr. 4700.- aus. Schließlich hat er als Vorsorge für seine Familie und für seine alten Tage zwei Lebensversicherungen über ein Versicherungskapital von total Fr. 75 000.- abgeschlossen, deren Prämien ebenfalls auf Fr. 3400.- pro Jahr zu stehen kommen. Daneben hat er für verschiedene Versicherungen für sein Haus und für den Hausunterhalt aufzukommen und Auslagen in der Höhe von mehreren Hundert Franken zur Pflege seiner angegriffenen Gesundheit. Insgesamt wird sein Einkommen durch alle diese Auslagen, die ausgewiesen sind, so ziemlich aufgezehrt.

Durch die Praxis des Bundesgerichts ist anerkannt, daß der Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern die Sicherstellung eines standesgemäßen Lebensunterhaltes vorgeht. Dieser Lebensunterhalt darf für Direktor A. und seine Ehefrau im Hinblick auf seine Stellung und die Lebenshaltungskosten unbedenklich mit rund Fr. 10 000.– (Taschengeld und Nebenauslagen inbegriffen) angesetzt werden. Dazu kommen als Verpflichtungen, die der Unterstützungspflicht ebenfalls vorgehen, die Zinsen für die auf dem Hause lastenden Hypotheken – deren Höhe ist ausgewiesen – und die Steuern. Der Unterstützungspflicht gegenüber der Schwester gehen ebenfalls vor die Auslagen für die Ausbildung des Sohnes, selbst wenn es sich dabei um Studienkosten an einer höheren Schule handelt (Art. 275/76 ZGB).

Damit sind Auslagen im Betrage von insgesamt Fr. 20 000.– festgelegt, die den Vorrang vor der Unterstützungspflicht beanspruchen dürfen.

Streitig können nur die Auslagen für die Lebensversicherungen sein, d. h. auch wieder nur die Höhe derselben. Durch Lehre und Praxis ist nämlich anerkannt, daß eine gewisse Altersvorsorge ebenfalls den Vorrang vor der Unterstützungspflicht beanspruchen darf. (Komm. Egger zum ZGB, Art. 328, N. 38). Lebensversicherungen über ein Kapital von Fr. 75 000.- mit jährlichen Prämienzahlungen von rund Fr. 3400.- gehen nun allerdings über das übliche Maß hinaus und sind, neben den Leistungen der AHV, auch für die Fristung eines angenehmen Lebensabends nicht unbedingt erforderlich. Sie stellen daher in gewissem Sinne eine Kapitaläufnung dar, die über die normale Sparquote hinaus geht und den Vorrang vor der Unterstützungspflicht nicht mehr voll beanspruchen kann. Es ergibt sich somit, daß vom reinen Einkommen Direktor A.s von Fr. 24 000.- - die Spesenentschädigung darf nicht dazu gerechnet werden, da sie bei häufiger auswärtiger Tätigkeit in der ausbezahlten Höhe unbedingt benötigt wird - ein Betrag von rund Fr. 100.- monatlich oder Fr. 1200.- pro Jahr für die Unterstützung der Schwester verfügbar und zumutbar bleibt. Dabei muß hier schon bemerkt werden, daß im Zeitpunkt, da der Sohn seine Ausbildung beendigt haben wird - es soll dies im Frühjahr 1959 sein - eine Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrages erfolgen kann. Inwieweit im übrigen dem zahlungspflichtigen Bruder in bezug auf die Art der Unterbringung seiner unterstützungsbedürftigen Schwester ein Mitspracherecht eingeräumt werden soll, haben in erster Linie die Vormundschaftsbehörden zu entscheiden.

Da das Begehren um amtliche Festsetzung des Unterstützungsbeitrages beim Bezirksrat M. im Februar 1955 angebracht worden ist, nachdem vorher schon vergebliche Verhandlungen stattgefunden hatten, muß die Leistungspflicht des Beschwerdebeklagten antragsgemäß rückwirkend auf den 1. Januar 1955 festgesetzt werden.

Da dem Begehren der Beschwerdeführerin nur zum kleineren Teil entsprochen werden kann, sind die Kosten verhältnismäßig auf die beiden Parteien zu verteilen.

Es wird somit beschlossen:

- 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheißen und der Beschwerdebeklagte verpflichtet, dem Fürsorgeamt Z. an die für seine außereheliche Halbschwester M. A. seit 1. Januar 1955 aufgewendeten und weiterhin zu erbringenden Unterstützungen rückwirkend ab 1. Januar 1955 monatliche Beiträge von Fr. 100.— (einhundert) zu bezahlen.
- 2. Die Neufestsetzung der Unterstützungsbeiträge nach Beendigung der Ausbildung des Sohnes A. bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 10. April 1957.)

2. Gemeindearmenpflege. Der Zuspruch von Armenunterstützung hängt ab von den Existenzbedingungen der bedürftigen Person; ist diese, wenn auch nur teilweise, arbeitsfähig und erzielt einen Verdienst, so wird dadurch der Notbedarf beeinflußt und die Unterstützungsbedürftigkeit geringer. – Anstaltsversorgung einer bedürftigen Per-

son soll nicht verfügt werden, wenn sich ihr Sohn zu ihrer Aufnahme in seinen Haushalt bereit erklärt, und dadurch dem Gemeinwesen nicht höhere Kosten entstehen als bei Anstaltsversorgung.

Mit rechtzeitiger erster Eingabe vom 2. November 1956 und Ergänzungseingabe vom 8. November 1956 reichte die Evangelische Armenpflege W. Beschwerde ein gegen den Beschluß des Bezirksrates M. vom 24. Oktober 1956, mit welchem der Beschwerdeführerin auferlegt wurde, an Frau M. G., geb. 1896, von K., Hilfsarbeiterin, mit Wirkung ab 1. Juli 1956 eine monatliche Armenunterstützung von Fr. 50.– zu leisten. Die Evangelische Armenpflege W. beanstandet am Beschluß des Bezirksrates M. vor allem, daß sie verpflichtet werden soll, Frau G. unter allen Umständen, ob sie nun Arbeit habe oder nicht, monatlich Fr. 50.– auszuzahlen. Seitdem Frau G. den Entscheid des Bezirksrates in Händen habe, fordere sie beständig die Nachzahlung der Fr. 50.– für jeden Monat seit dem Juli. Dabei habe sie vorher im August noch eine kleine Unterstützung bezogen und nachher nichts mehr, weil sie wieder Arbeit gefunden habe. Wenn die Armenpflege unter allen Umständen Fr. 50.– bezahlen müsse, werde eine spätere Versorgung der Frau G. in einer Armenanstalt nicht mehr möglich sein.

Der Bezirksrat M. teilt in seiner Vernehmlassung vom 20. Dezember 1956 mit, nach der Ansicht der Armenpflege W. brauche Frau G. wegen des angefochtenen Beschlusses keiner Arbeit mehr nachzugehen. Das sei sicher unrichtig. Auch wenn Frau G. mit ihren 60 Jahren nicht mehr jede Arbeit zugemutet werden könne, so dürfe von ihr doch noch irgendwelche Betätigung verlangt werden, damit die Armengemeinde nicht über Gebühr in Anspruch genommen werde. Sie sei aber auch mit den ihr zugesprochenen Fr. 50.– und der AHV-Witwenrente von 63 Fr. noch auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen, denn mit Fr. 113.– könne sie nicht existieren. Der Sohn könne sie für nur 63 Fr. nicht aufnehmen, denn er habe noch andere Verpflichtungen zu erfüllen. Im übrigen komme eine armenrechtliche Versorgung der Frau G., von der die Armenpflege immer rede, vorläufig noch gar nicht in Betracht, denn solange der Sohn bereit sei, wenigstens teilweise für seine Mutter aufzukommen, dürfe diese doch nicht versorgt werden.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die vorliegende Beschwerdesache geht zurück auf ein von Frau G. im Mai 1956 beim Bezirksrat M. eingereichtes Begehren, es möchte ihre Heimatgemeinde, d. h. die Evangelische Armenpflege W., verpflichtet werden, ihr für die Zeit, da sie ohne Arbeit sei, monatlich mit Fr. 50.- beizustehen. Der Bezirksrat ging in seinem Entscheide über diesen Antrag hinaus, indem er seinen Beschluß so formulierte, daß die Armenpflege W. unbesehen um die jeweiligen Existenzbedingungen der Frau G. wegen ihres Alters von 60 Jahren kurzerhand verpflichtet wurde, derselben pro Monat Fr. 50.- an Armenunterstützung auszuzahlen. Dagegen wendet sich die Armenpflege mit Recht. Solange Frau G. Arbeit hat, kann sie, wie die tatsächliche Entwicklung bewiesen hat, für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen, da sie in der vom Sohn gemieteten Wohnung wohnen kann und daneben die Witwenrente von Fr. 63.- pro Monat bezieht. Ihr allein schon wegen ihres Alters auch für die Zeit, da sie Arbeit und genügenden Verdienst hat, einen unbedingten Anspruch auf Armenunterstützung zuzusprechen, ist unnötig und deshalb sowohl aus materiellen wie aus erzieherischen Gründen unrichtig; denn wie sich aus den, bei den Akten liegenden Berichten über Frau G. zur Genüge ergibt, ist sie doch nicht imstande, von ihrem Gelde richtig Gebrauch zu machen, weil sie nicht gut haushalten kann. Es ist daher nicht zu erwarten, daß sie davon einen Notpfennig auf die Seite zu legen vermag. Bei dieser Sachlage genügt es vorläufig vollauf, wenn ihr nur für die Zeit von Krankheit oder Arbeitslosigkeit eine gewisse Unterstützung zugesichert wird. Nachdem Frau G. anläßlich ihrer vorübergehenden Arbeitslosigkeit im Jahre 1956 selbst nur Fr. 50.– verlangt hat, kann es bis auf weiteres bei diesem Ansatze sein Bewenden haben.

Dagegen ist den Erwägungen des Bezirksrates in der Beziehung beizustimmen, daß eine Versorgung von Frau G. in einer Armenanstalt solange nicht in Betracht kommt, als der Sohn sich bereit erklärt, seine Mutter bei sich aufzunehmen und dadurch mindestens teilweise für ihren Unterhalt aufzukommen, so daß sie, auch wenn sie nicht mehr arbeitsfähig wäre, mit der Unterstützung von Fr. 50.– im Monat seitens der Heimatgemeinde diese nicht stärker belasten würde als mit der Unterbringung im Armenhaus.

Es wird daher beschlossen:

Die Beschwerde wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen teilweise gutgeheißen und die Evangelische Armenpflege verpflichtet, an Frau G., geb. 1896, lediglich für die Zeit von Verdienstlosigkeit (wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit) eine Armenunterstützung von vorläufig Fr. 50.– pro Monat auszurichten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 30. Dezember 1957.)

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. Wird ein Sohn durch Verfügung des Richters in eine Trinkerheilstätte eingewiesen, und müssen die aus dieser Maßnahme entstehenden Kosten durch die Öffentlichkeit bezahlt werden, so kann das unterstützende Gemeinwesen gegenüber dem Vater des Eingewiesenen im Umfang der Versorgungskosten Unterstützungsansprüche geltend machen. Die Unterstützungsbeiträge des Vaters sind nach seiner Leistungsfähigkeit zu bestimmen, wobei sowohl sein Einkommen als auch sein Vermögen angemessen berücksichtigt werden müssen. – Der Unterstützungsbeitrag muß im Urteil zahlenmäßig bestimmt oder wenigstens auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränkt werden; es ist nicht zulässig, den Pflichtigen zum Ersatz von Auslagen in unbekanntem Maße zu verurteilen. – Der Pflichtige hat die Unterstützungsansprüche von Verwandten verschiedener Grade in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung zu befriedigen.

Der Regierungsstatthalter von N. hat am 19. Juli 1957 J. D., geboren 1894, Landwirt, in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 21. Januar 1957 einen täglichen Beitrag von Fr. 2.— an die Kosten der Versorgung seines Sohnes G. D., geboren 1925, in einer Trinkerheilstätte, zu bezahlen, ferner einen einmaligen Beitrag von Fr. 250.— an die Kosten einer zahnärztlichen Behandlung dieses Sohnes; endlich wurde J. D. verurteilt, den AHV-Mindestbeitrag für den Sohn von Fr. 1.— pro Monat und allfällige weitere Nebenauslagen zu übernehmen. Diesen Entscheid hat J. D., vertreten durch Fürsprecher Dr. K., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Begehren, es sei davon abzusehen, dem Rekurrenten Verwandtenbeiträge aufzuerlegen; eventuell seien diese angemessen zu ermäßigen. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

- 1. Der Sohn des Rekurrenten wurde am 12. Juli 1956 vom Amtsgericht B. gemäß Art. 44 des Strafgesetzbuches in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen. Gemäß Art. 66 des bernischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und gemäß der Verordnung vom 28. Dezember 1945 über die Kosten des Vollzuges von Strafen und Maßnahmen gehen die Kosten dieser Maßnahme vom 21. Januar 1957 an zu Lasten der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. als zuständiger Armenbehörde. Dieser steht im Rahmen der Artikel 328 und 329 des Zivilgesetzbuches der Rückgriff auf den Beklagten und Rekurrenten als unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des Verurteilten zu. Der Beklagte bestreitet dies nicht. Er ist bloß der Ansicht, daß seine Verhältnisse ihm die Leistung von Unterstützungsbeiträgen nicht gestatten oder jedenfalls nicht so hoher Beiträge, wie sie ihm durch den angefochtenen Entscheid auferlegt wurden. Ferner beanstandet der Beklagte, daß er zum Ersatz von Nebenauslagen in unbestimmter Höhe verurteilt wurde.
- 2. Nach Art. 329, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches geht der Unterstützungsanspruch bzw. der Kostenersatzanspruch des Gemeinwesens auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Zum Lebensunterhalt des in die Trinkerheilstätte eingewiesenen und unbestrittenermaßen mittellosen Sohnes des Beklagten sind seit dem 21. Januar 1957 die Beträge erforderlich, zu deren Ersatz der Beklagte durch den erstinstanzlichen Entscheid verurteilt wurde. Es ist zu prüfen, ob und inwieweit der Ersatz dieser Kosten den Verhältnissen des Beklagten angemessen ist. Die erstinstanzlichen Akten enthalten keine hinreichenden unbestrittenen Angaben über diese Verhältnisse. Deshalb wurde im oberinstanzlichen Verfahren darüber ein Gutachten des Chefexperten für landwirtschaftliches Schätzungswesen der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt. Aus dem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht und von ihnen nicht beanstandet wurde, ergibt sich folgendes: Der Beklagte bewirtschaftet zusammen mit seiner Ehefrau und zwei erwachsenen Söhnen ein landwirtschaftliches Heimwesen und zugepachtetes Land von zusammen rund 37 Jucharten. In den Sommermonaten werden einige fremde Arbeitskräfte beigezogen. Die Erträgnisse stehen dank guten Bodens, guter Bewirtschaftung und verhältnismäßig geringen Arbeitsaufwandes über dem Landesmittel. Der Experte schätzt den Nettorohertrag (Bruttoertrag abzüglich Sachaufwand und Abschreibungen) zur Zeit auf Fr. 23 000.- im Jahr. Die Aufwendungen für Hypothekar- und Pachtzinse, Versicherungsbeiträge und Steuern, sowie für Bar- und Naturallöhne sind mit rund Fr. 18 100.- einzusetzen, wenn man, wie es gerechterweise geschehen muß, den beiden im Betrieb arbeitenden Söhnen des Beklagten wenigstens die gleichen Barlöhne zubilligt, wie sie familienfremden Arbeitskräften bezahlt werden müßten. Das Reineinkommen des Beklagten aus dem Landwirtschaftsbetrieb – andere Einkünfte hat er nach den Akten nicht – beträgt demnach nur rund Fr. 4900.- im Jahr. Dieses bescheidene Einkommen allein würde nicht gestatten, dem verheirateten Beklagten irgendwelche Unterstützungsbeiträge für den Sohn aufzuerlegen. Indessen ist auch das Vermögen des Beklagten zu berücksichtigen. Dieses bestand zur Zeit der Expertise aus Liegenschaften mit einem amtlichen Werte von rund Fr. 87 500.-, welche mit rund Fr. 43 500.hypothekarisch belastet sind, aus Viehhabe im Werte von Fr. 28 500.-, Betriebsinventar für Fr. 27 000.-, einem demnächst fälligen Erbanteil von Fr. 8000.- und Barschaft von rund Fr. 1000.-. Der Beklagte besitzt somit ein reines Vermögen von rund Fr. 108 000.-. Es ist ihm zuzumuten, von diesem Vermögen einen ge-

wissen Betrag für die Unterstützung seines Sohnes zu verwenden, nötigenfalls durch eine bescheidene Erhöhung der Hypothekarschulden.

3. Bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge ist einerseits zu beachten, daß der Beklagte sie voraussichtlich aus der Vermögenssubstanz wird leisten müssen, anderseits aber, daß der Aufenthalt des Sohnes in der Trinkerheilanstalt und damit auch seine Unterstützungsbedürftigkeit kaum länger als zwei Jahre dauern werden. Nicht zu berücksichtigen ist der Umstand, daß der Beklagte bereits eine sechsjährige Tochter des unterstützten Sohnes in seinen Haushalt aufgenommen hat und für sie sorgt. Denn der Beklagte muß seine Unterstützungspflicht in erster Linie gegenüber einem Kinde und erst in zweiter Linie gegenüber einem Enkel erfüllen. Wie der Bedürftige nach Art. 329, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches seinen Unterstützungsanspruch gegenüber Blutsverwandten verschiedener Grade in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen hat, muß auch der Pflichtige die Ansprüche von Verwandten verschiedener Grade in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung befriedigen. Dem entfernteren Verwandten gegenüber ist er nur insoweit unterstützungspflichtig, als ihm nach Befriedigung der Ansprüche des nähern Verwandten (oder des Ersatzanspruches der Armenbehörde für den nähern Verwandten) noch weitere Unterstützungsleistungen zugemutet werden können (vgl. Egger, Kommentar zum ZGB, 2. Auflage, Note 7 zu Art. 329).

Ein monatlicher Beitrag von Fr. 50.— erscheint als den Verhältnissen des Beklagten angemessen. Der Beklagte hat diesen Beitrag vom 1. Februar 1957 an solange zu leisten, als sein Sohn versorgt ist oder nach der Entlassung aus der Trinkerheilstätte noch unterstützt werden muß. Der Betrag von Fr. 21.85, den der Beklagte bereits bezahlt hat, gilt als zusätzlicher Beitrag für die Zeit vom 21. bis 31. Januar 1957 und als einmaliger Beitrag an die Nebenauslagen.

- 4. Der Beitrag, der dem Beklagten auferlegt wird, deckt nicht einmal das Kostgeld, das die Klägerin für den Sohn des Beklagten bezahlen muß. Es erübrigt sich daher, auf die Rüge einzutreten, die der Beklagte gegenüber dem erstinstanzlichen Entscheid insoweit erhoben hat, als er verpflichtet wurde, außer den bekannten wiederkehrenden Auslagen sämtliche bisherigen und künftigen Nebenauslagen in unbestimmtem Betrage zu vergüten. Es sei lediglich bemerkt, daß diese Rüge grundsätzlich mit Recht erhoben wurde. Der Unterstützungs- oder Kostenersatznspruch geht, wie gesagt, auf die Leistung, die den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Der Unterstützungsbeitrag muß daher im Urteil stets zahlenmäßig bestimmt oder wenigstens auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränkt werden, der den Verhältnissen des Pflichtigen noch angemessen ist. Es geht nicht an, den Pflichtigen zum Ersatz von Auslagen in unbekannter Höhe zu verurteilen. Eine solche unbestimmte und bloß grundsätzliche Verpflichtung wäre übrigens für die klägerische Partei kein tauglicher Rechtsöffnungstitel.
- 5. Der Beklagte und Rekurrent obsiegt demnach mit seinem Eventualbegehren, das auf angemessene Herabsetzung seiner Unterstützungsbeiträge lautet. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens sind somit gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes von der Klägerin und Rekursbeklagten zu tragen. Dagegen würde das Prozeßergebnis es nicht rechtfertigen, der Klägerin die Bezahlung einer Parteientschädigung an den Beklagten aufzuerlegen. Die Parteikosten sind in Anwendung von Art. 40, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wettzuschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Dezember 1957.)